jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/9 8Ob67/75, 8Ob159/81, 8Ob83/85, 2Ob59/00s, 2Ob14/08k, 2Ob84/08d, 2Ob7/10h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1975

Norm

ABGB §1295 IId4b3

Rechtssatz

Haftung des Sesselliftunternehmers aus dem Beförderungsvertrag für Verletzung der ihm nach der Betriebsvorschrift auferlegten Verpflichtung, durch Einsteighelfer und Aussteighelfer für die reibungslose Abwicklung des Verkehrs auf den Stationsrampen zu sorgen und den Fahrgästen beim Einsteigen und Aussteigen behilflich zu sein.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 67/75
  Entscheidungstext OGH 09.04.1975 8 Ob 67/75
  Veröff: EvBl 1976/107 S 211
- 8 Ob 159/81
  Entscheidungstext OGH 01.10.1981 8 Ob 159/81
  nur: Haftung des Sesselliftunternehmers aus dem Beförderungsvertrag für Verletzung der ihm nach der Betriebsvorschrift auferlegten Verpflichtung. (T1); Beisatz: Dass Bergstation und Talstation ständig besetzt sein müssen. (T2)
- 8 Ob 83/85
  Entscheidungstext OGH 27.02.1986 8 Ob 83/85
  Beisatz: Es müssen auch Personen vorhanden sein, die die Anlage erforderlichenfalls sofort stillsetzen. (T3)
  Veröff: ZVR 1987/76 S 232
- 2 Ob 59/00s
  Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 59/00s
  Vgl auch; nur T1
- 2 Ob 14/08k
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 14/08k
  Vgl; Beisatz: Der Bereich der Aussteigestelle einer Schleppliftbergstation zählt zu jenen, in denen sich die Betriebsgefahr eines Schlepplifts besonders manifestiert. (T4); Beisatz: Bei der Gestaltung des Aussteige- und Wegfahrbereichs einer Schleppliftbergstation ist auch mit Anfängern und ungeübten Schifahrern zu rechnen. (T5)
- 2 Ob 84/08d
  Entscheidungstext OGH 28.04.2008 2 Ob 84/08d
  Auch; Beis wie T2
- 2 Ob 7/10h
  Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 7/10h
  Vgl; nur T1; Beisatz: Hier: Nichteinhaltung der Betriebsvorschrift für eine Sommerrodelbahn durch Weiterbetrieb trotz bereits drohenden Niederschlags. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0023706

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at